



## Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Bühl  
Fachbereich SBI  
Stadtentwicklung

### **Bebauungsplan "Eilseeweiher, 2. Änderung und Ergänzung", Bühl-Moos; Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Am südlichen Ortsrand von Moos soll im Bereich Eilseestraße / Am Dreschschof eine Bebauung in 2. Reihe ermöglicht werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha, wovon der östliche Bereich als MI, der westliche als WA festgesetzt werden soll. Es wird ein beschleunigtes Verfahren nach den §§ 13a und 13b BauGB durchgeführt.

Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt den Bereich überwiegend als bestehende Siedlungsfläche fest. Der rückwärtige Bereich des Grundstücks Eilseestraße 3 befindet sich im Übergangsbereich zum westlich bzw. südlich angrenzenden Regionalen Grünzug, dessen bauliche Nutzung ausgeschlossen ist. Aufgrund des lediglich geringen, randlichen Eingriffs, kann der vorliegenden Planung im Sinne des Ausformungsspielraums des Regionalplans zugestimmt werden. Der vorliegenden Planung stehen somit keine Belange der Raumordnung entgegen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht geben wir für die weitere Ausarbeitung der Planung folgende Hinweise:

- Gemäß neuerer Rechtsprechung (BVerwG, 4 CN 5.18, 25.06.2020) kommt es bezüglich der Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB maßgeblich auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf den planungsrechtlichen Status der zu überplanenden Fläche an. Vor diesem Hintergrund sollte die Verfahrensart - und damit einhergehend die Ausweisung eines MI - im südlichen Bereich der Grundstücke Weiherstraße 10 und 12 überprüft werden.
- Zudem empfehlen wir die Abgrenzung zwischen den beiden Planbereichen (§ 13a bzw. § 13b BauGB) in die Planzeichnung aufzunehmen, siehe hierzu VGH BW, 3 S 3137/19, Beschluss vom 13.05.2020.

Mit freundlichen Grüßen

### Stellungnahme der Verwaltung

Bei der Bebauung der rückwärtigen Grundstücksfläche Weiherstraße 12 handelt es sich nach Ansicht der Stadt Bühl um eine Nachverdichtung bzw. Maßnahme der Innenentwicklung, da die Fläche durch die vorhandene Bebauung vorgeprägt ist. Das geplante Gebäude „Am Dreschschof“ befindet sich noch im Bebauungszusammenhang zwischen der rückwärtigen Bebauung Eilseestraße 1 (Schreinerei) und dem Firmengebäude der Firma für Kosmetik und Körperpflege und soll daher im §13a-Verfahren als Mischgebiet festgesetzt werden. Die Gartenfläche Weiherstraße 10 bleibt durch die Bebauungsplanfestsetzungen weiterhin unbebaut und wird wie der nördliche Teil des Grundstücks als Mischgebiet festgesetzt.

Die Abgrenzung zwischen dem Planbereich § 13 a bzw. § 13 b BauGB ist in der Begründung ausführlich beschrieben und zeichnerisch dargestellt; die Abgrenzung wird zusätzlich in die Planzeichnung aufgenommen.



## **Bebauungsplanverfahren "Eilseeweier", 2. Änderung und Ergänzung, Bühl-Moos**

**Ihre Nachricht vom 14. Oktober 2021**

zum Bebauungsplanverfahren „Eilseeweier“, 2. Änderung und Ergänzung, Bühl-Moos , geben wir folgende Stellungnahme ab:

### **I. Naturschutz**

Die Stadt Bühl hat die Offenlage des Bebauungsplans „Eilseeweier“, 2. Änderung und Ergänzung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a bzw. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen. Das Vorhaben sieht die Bebauung rückwärtiger Grundstücksteile vor. Anlass der Planung ist, dass südlich des bestehenden Gebäudes auf Flst.Nr. 1491/4 eine neue Bebauung ermöglicht werden soll. Auch im rückwärtigen Bereich der benachbarten Flst.Nr. 1490 bzw. 1490/2, 1491/1 bzw. 1491/5 ist eine Bebauung vorgesehen.

Zur naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens liegen folgende Unterlagen vor:

- Abgrenzungsplan im Entwurf und Planzeichnung Bebauungsplan von StadtLandPlan vom 1. September 2021,
- Textliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften, Hinweise/Pflanzliste und Begründung im Entwurf der Stadt Bühl vom 1. September 2021 und
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung und Darstellung der Umweltbelange des Büros Zieger-Machauer GmbH, aktualisiert am 1. September 2021

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,62 ha und befindet sich am südlichen Ortsrand von Bühl-Moos. Schutzgebiete sowie geschützte Teile nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen. Südlich des Geltungsbereichs befindet sich eine schmale Verbindungsachse des Biotopverbunds mittlerer Standorte.

### **Kontakt**

Landratsamt Rastatt  
Am Schlossplatz 5  
76437 Rastatt  
[www.landkreis-rastatt.de](http://www.landkreis-rastatt.de)

Im Zuge der Bebauung des Flst.Nr. 1490 sollen ca. 700 m<sup>2</sup> des Regionalen Grünzugs in Anspruch genommen werden. Als Grundlage zur Flächenermittlung wurden die Shape-Dateien der 1. Offenlage der Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 herangezogen. Auf der Ostseite der Straße „Am Dreschschopf“ wurden gewerbliche Ausweisungen aus dem Bebauungsplan „Eilseeweier“, 1. Änderung nicht in Anspruch genommen. Aus hiesiger Sicht ist folglich der Flächenverlust des Regionalen Grünzugs auf Flst.Nr. 1490 an anderer Stelle, bspw. der vorgenannten, nicht beanspruchten Fläche, auszuweisen. Dies kann im Zuge der derzeitigen Überarbeitung des Regionalplans für die 2. Offenlage berücksichtigt werden.

Den Ausführungen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung kann aus hiesiger Sicht zugestimmt werden. Es ist jedoch zu ergänzen, dass bei einem vorgesehenen Abbruch von Gebäuden wie bspw. der Schreinerei, diese vorab durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten zu untersuchen sind. Sollten hierbei Tiere oder Hinweise auf deren Vorkommen, z.B. in Form von Nestern oder Kotsuren gefunden werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die ggfs. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen abzustimmen.

Der Erhalt der beiden großen Nussbäume, die Ortsrandeingrünung entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze sowie die Baumpflanzung pro angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche werden aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Da es sich allerdings um private Grundstücke handelt, wird an dieser Stelle nochmals auf die Notwendigkeit der Kontrolle der Umsetzung hingewiesen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweise:

- Der Biotopverbund verläuft im Gegensatz zum Dokument „Darstellung der Umweltbelange“ (S. 4, 5, 10 und 11) außerhalb des Geltungsbereichs. Das Dokument ist dahingehend zu aktualisieren.
- Vermutlich handelt es sich bei der der Flächengröße des Geltungsbereichs von 0,58 ha in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (S. 2 und 4) um einen früheren Wert. Es wird um entsprechende Aktualisierung gebeten.

### **II. Umweltamt**

#### **Immissionsschutz**

Ansprechpartner:  
Telefon:

Zum o. g. Bebauungsplanverfahren nimmt die Gewerbeaufsicht zu immissionsschutzrechtlichen Aspekten Stellung:

Zur Beurteilung des Gewerbelärms der Schreinerei wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Ing.-Büro Heine & Jud erstellt (Projekt-Nr. 2858/1, 01. September 2021). Aus immissi-

onsschutzrechtlicher Sicht ist die im Plangebiet ansässige Schreinerei „Planwerk 2“ zu berücksichtigen. Von den übrigen östlich des Plangebietes ansässigen Gewerbebetrieben sind nach Auffassung der Gewerbeaufsicht keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass unter den Bestandsbedingungen des Betriebes und bestimmten Voraussetzungen (u. A. Tore und Fenster der Schreinerei bei schallintensiven Arbeiten geschlossen halten) die in der Umgebung geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

In den Planunterlagen findet sich hierzu jedoch keine planungsrechtliche Festsetzung, lediglich in der Begründung zum B-Plan (Abschnitt 5.3 „Nutzungen und Lärmschutz“). Es ist jedoch u. E. zu gewährleisten, dass die in der schalltechnischen Untersuchung aufgeführten „Lärmschutz-Bedingungen“ durch den Betreiber der Schreinerei eingehalten werden. Da es sich überwiegend um organisatorische Maßnahmen handelt, regen wir an die „Lärmschutz-Bedingungen“ vertragsrechtlich zwischen Planungsträger und Gebäudeeigentümer (Karl Haungs) und/oder Betriebsinhaber (Hans-Dieter Eberle) zu fixieren.

Wir bitten der Abteilung Gewerbeaufsicht die Stellungnahme des Landratsamtes nach Abgang zur Kenntnis zukommen zu lassen.

### **Wasserwirtschaft**

#### **Kommunales Abwasser**

Ansprechpartner:  
Telefon:

Gegen den Bebauungsplan Eilseeweiher bestehen aus Sicht des kommunalen Abwassers keine grundsätzlichen Bedenken.

#### **Geothermie**

Ansprechpartner:  
Telefon:

Aus fachtechnischer Sicht bestehen keine Einwände.

### **Bodenschutz**

Ansprechpartnerin:  
Telefon:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände.

### **Niederschlagsversickerung**

Ansprechpartner:  
Telefon:

Gegen den Bebauungsplan Eilseeweiher bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.

Im Entwurf des Bebauungsplans Örtliche Bauvorschriften Punkt 5 (S. 4/4) wird erläutert, dass anfallendes Regenwasser über ein getrenntes Leitungssystem über Zisternen in die örtliche Kanalisation zu leiten ist. In der Begründung Punkt 5.2 Entwässerung (S. 8/14) wird eine vorzugsweise Versickerung des Niederschlagswassers erwähnt, außer diese ist aus geotechnischen Gründen nicht möglich.

Aus fachtechnischer Sicht geben wir folgende Hinweise:

- Nach vorliegenden Informationen muss mit geringen Grundwasserflurabständen gerechnet werden. Zwischen der Sohle einer Versickerungsanlage und dem MHGW (= mittlerer höchster Grundwasserstand) muss ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden. Es ist fraglich, ob dies eingehalten werden kann.
- Aus Aufschlüssen im Umfeld ist bekannt, dass sich mitunter sehr wasserundurchlässige, lehmhaltige Böden im Geltungsbereich befinden können, die eine geringe bzw. keine ausreichende Sickerfähigkeit aufweisen.

Die Versickerung innerhalb der Gebiete mit Wohnbebauung ist gemäß Niederschlagswasserverordnung vom 22. März 1999 erlaubnisfrei. Im Zusammenhang mit der dezentralen Niederschlagswasserversickerung bitten wir folgende Festsetzungen mit aufzunehmen:

- Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen sind Dachflächen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei) unzulässig.
- Beim Bau von Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Für Anlagen zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist die Arbeitshilfe der LUBW für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten sowie das Arbeitsblatt DWA A 138 heranzuziehen.
- Die Versickerung von Niederschlagswasser muss über eine mindestens 30 cm mächtige, bewachsene Oberbodenschicht (z.B. in begrünten Sickermulden) oder über Mulden-Rigolen-Elemente bzw. über gleichwertige technische Verfahren mit DIBt-Zulassung erfolgen. Eine direkte Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte in das Grundwasser ohne Passage einer Bodenschicht ist nicht zulässig.
- Zwischen der Sohle einer Sickeranlage und dem MHGW muss ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden.
- Die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser gewerblich und industriell genutzter Flächen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

### **III. Landwirtschaftsamt**

Die Stadt Bühl plant mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Ermöglichung der Bebauung rückwärtiger Grundstücksteile am südlichen Ortsrand.

Die unbebauten Flächen des Plangebiets sind in der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflur I (hervorragend geeignet für den ökonomischen Landbau) ausgewiesen. Auf Flächen der Vorrangflur I müssen grundsätzlich Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben. Derzeit werden diese Flächen als Nutzgärten mit Obstbaumbestand und Weide genutzt. Aufgrund der Lage und der baulichen Vorbelastung der Umgebung können agrarstrukturelle Bedenken zurückgestellt werden.

Die südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Weiter südlich angrenzend an den Weg (Flurstück Nummer 1492/1) befindet sich die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes. Die Bewirtschaftung des Betriebes setzt u. a. die regelmäßige Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen voraus. Durch die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes (WA) können Konflikte zwischen der Wohnnutzung und der landwirtschaftlichen Tätigkeit entstehen. Dadurch würde der landwirtschaftliche Betrieb in der Ausübung seiner Tätigkeiten eingeschränkt werden, insbesondere dann, wenn bei einer eventuellen künftigen Überplanung des Gebietes auch der Betrieb selbst in einem Allgemeinen Wohngebiet läge. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegen die Festsetzung eines Allgemeines Wohngebietes. Wir empfehlen stattdessen die Ausweisung eines Mischgebietes (Dorfgebiet) oder die ausdrückliche Berücksichtigung der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsstruktur.

Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen darf nicht beeinträchtigt werden.

Sollten entgegen der bisherigen Planungen planexterne Ausgleichs- und Kompensationsflächen notwendig sein, ist das Landwirtschaftsamt erneut zu beteiligen.

Hinweis: In der Begründung zum Bebauungsplan wurde im Kapitel 2 eine falsche Flurstücksnummer verwendet (Flurstück Nummer 1490/21 – gemeint ist vermutlich Flurstück Nummer 1490/2).

#### **IV. Amt für Flurneuordnung Geoinformation und Vermessung**

##### **1. Fachbereich Vermessung**

Es sind keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

##### **2. Fachbereich Flurneuordnung**

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen. Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen.

#### **V. Straßenbauamt**

Gegen o.g. Bebauungsplan haben wir keine Bedenken. Da die Erschließung über bestehende Straßen erfolgt, gehen wir nicht davon aus, dass sich eine Änderung an der L 87a ergibt. Sollte dies doch der Fall sein, wäre das Regierungspräsidium Karlsruhe zu informieren.

#### **VI. Kreisbrandmeister/Löschwasserversorgung**

Keine Bedenken.

#### **VII. Abfallwirtschaftsbetrieb**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt (AWB) entnimmt der „Begründung“ zum Bebauungsplan unter Punkt 5.1 („Erschließung“) und der Abbildung 3 („Gestaltungsplan ‚Eilseeweiher‘), dass der neue Erschließungsweg „von Müllfahrzeugen nicht befahren werden“ kann.

Die Leerung der Abfallsammelgefäße soll laut Planung an der „Eilseestraße im Bereich der Hausnummern 1 und 3“ erfolgen. Der AWB empfiehlt,

- in diesem Bereich ebene, befestigte und für die Zahl der Abfallsammelgefäße aller Haushalte des neuen Erschließungsweges ausreichend bemessene Fläche für die Bereitstellung der Behälter am Leerungstag einzuplanen und anzulegen,
- die künftig im neuen Erschließungsweg wohnenden Haushalte darüber zu informieren, dass die Abfallgefäße zu den Leerungen nicht vor der Haustür, sondern auf der dafür eingerichteten Fläche bereitzustellen sind und
- auch die Haushalte der Hausnummern 1 und 3 über die neue Situation zu informieren.

Freundliche Grüße

## **Stellungnahme der Verwaltung**

### **Zu I. Naturschutz**

Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die notwendigen Untersuchungen gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten ergänzt.

Das Dokument „Darstellung der Umweltbelange“ wird wie empfohlen aktualisiert und die Ausführungen in der Begründung werden angepasst.

### **Zu II. Umweltamt Immissionsschutz**

Der Betrieb hält die im Grenzbereich MI/WA zulässigen Immissionsrichtwerte ein, daher sind diesbezüglich keine weiteren planungsrechtlichen Festsetzungen notwendig. Die vertragsrechtliche Einhaltung der Lärmschutzbedingungen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

### **Niederschlagswasserversickerung**

Es ist bekannt, dass die ansonsten vorzuziehende flächenhafte Versickerung im Gebiet geotechnisch schwierig ist, weshalb grundsätzlich eine Entwässerung über die Regenkanalisation mit vorgeschalteten Zisternen eingeplant wurde, die das anfallende Regenwasser vollständig aufnehmen kann.

## **Stellungnahme der Verwaltung**

Die fachtechnischen Hinweise zur Bodenbeschaffenheit bzw. der schlechten Versickerungseignung des Untergrunds werden in der Begründung zu den Umweltbelangen ergänzt.

Die Hinweise zur dezentralen Niederschlagswasserversickerung werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **Zu III. Landwirtschaftsamt**

Durch die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebiets rückt die Wohnbebauung tatsächlich näher an der Landwirtschaftsbetrieb heran. Durch den verbleibenden Abstand von ca. 100 m und die offene Feldflur zwischen Wohngebiet und Landwirtschaftsbetrieb bleibt eine deutliche Zäsur erhalten und eine Einschränkung des landwirtschaftlichen Betriebs ist nicht zu befürchten. Die Festsetzung des Landwirtschaftsbetrieb als Dorfgebiet (MD) im Bebauungsplan "Eilseeweiher, 1. Änderung" bleibt unberührt.

Die Flurstücksnummer in Kap. 2. der Begründung wird korrigiert.

### **Zu VII. Abfallwirtschaftsbetrieb**

Kenntnisnahme.



## Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE  
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Datum 03.11.2021

Stadt Bühl

77815 Bühl

 Bühl-Moos, Lkr. Rastatt, BPL "Eilseeweier 2. Änderung und Ergänzung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o. g. Planungen haben Sie uns um denkmalfachliche Stellungnahme gebeten.

Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

### Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis ist bereits im Bebauungsplan aufgenommen.



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 4 - MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Bühl  
Fachgruppe Stadtplanung / GIS  
Friedrichstr. 6  
77 815 Bühl

ausschließlich per E-Mail an

 L 87a, Bebauungsplan „Eilseeweier, 2. Änderung und Ergänzung“ in Bühl-Moos  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauG);  
- Stellungnahme gemäß gemeinsamer VwV entsprechend GABI vom 14.02.1996

Ihre E-Mail mit Schreiben vom 14.10.2021 (Herr Straub)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist begründet, die Rechtsgrundlagen sind angegeben, damit der Antragsteller den Inhalt nachvollziehen kann.

#### A. Allgemeine Angaben

Stadt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Bühl

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan „Eilseeweier“ in Bühl-Moos
- Satzung über das Vorhaben und Erschließungsplan
- Sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 12.11.2021

#### B. Stellungnahme

- keine Bedenken oder Anregungen
- Fachliche Stellungnahme

Das Regierungspräsidium Karlsruhe vertritt die Belange des Straßenbaulastträgers der Landesstraßen nach Straßengesetz BaWü (StrG), hier der vom Bebauungsplan betroffenen Landesstraße L 87a.

Der von der 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes betroffene Bereich der Landesstraße L 87a befindet sich innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt und unterliegt somit nicht den Anbaubeschränkungen nach § 22 StrG.

Die für eine sichere Benutzung der Straße evt. erforderliche Herstellung von Gehwegen und Beleuchtung ist Sache der Gemeinde.

Beim Anschluss von Ortsstraßen an die Landesstraße sind die einschlägigen Planungsvorschriften zu beachten. Änderungen oder Ergänzungen sind mit unserem Hause abzustimmen, da wir den Eigentümer, das Land Baden-Württemberg vertreten.

Nach Beschluss des Bebauungsplanes bitten wir um Zusendung der Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

### Stellungnahme der Verwaltung

Kenntnisnahme.